

Neue Gastflugregeln EASA / BMVI / UL



Gastflug (altes) deutsches Recht

- * § 20 LuftVG => sog. Selbstkostenflüge
- * Keine Genehmigungspflicht für
 - * „Nichtgewerbliche“ Flüge
 - * Luftfahrzeug für bis max. 4 Personen
- * Lizenzrechtliche Anforderung: Tätigkeit im nichtgewerblichen Luftverkehr
- * Gilt aktuell immer noch für UL-Bereich (nationale Gesetzgebung) => aktuelle LuftPersV
 - * Passagierberechtigung
 - * 90 Tage Regel



EASA -Regeln

- * **Europäisches Luftrecht:**
grundsätzlich gilt jeder Flug als **gewerblich**, bei dem
 - * Fluggäste, Fracht oder Post befördert werden und
 - * diese Beförderung gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Gegenleistungen erfolgt.

- * **Ausnahmeregelung** (Art. 6 Abs. 4a VO (EU) Nr. 965/ 2012) :
Der o.g. Betrieb von Luftfahrzeugen ist unter **Anwendung der Vorgaben für den nichtgewerblichen Betrieb** gestattet, wenn
 - * Flüge von Privatpersonen auf Kostenteilungsbasis
 - * Einführungsflüge (und div. andere z.B. F-Schlepp,..)

BMVI-Leitfaden „Fliegen gegen Entgelt“

- * unter welchen Bedingungen dürfen Privatpiloten (LAPL, PPL (A)/(H), SPL oder BPL-Inhaber) Flüge gegen Entgelt, gegen Vergütung oder sonstige geldwerte Gegenleistungen durchführen
- * Leitfaden ist *vermutlich* keine verbindliche Regelung, aber
 - * Der Pilot wird bei abweichenden Verfahren u.U. in der Nachweispflicht stehen, dass er die EASA-Regeln beachtet hat (Aufsichtsbehörde, Versicherung, ...)
 - * Haftungsproblematik
- * Lesenswert, enthält eine umfassende Erläuterung aller flugbetrieblichen und lizenzrechtlichen Aspekte
(was leider das Lesen und Verstehen des Textes zunächst erschwert)
- * 12 Seiten, veröffentlicht beim DAeC
(Stand: Absprache **BundLänderArbeitsGem.-FCL** vom 28.07.2015)



Flüge von Privatpersonen auf Kostenteilungsbasis

- * bezeichnet jeden gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Leistungen durchgeführten Flug
 - * der von einer **natürlichen Person** (und somit weder von einer ATO, einem Luftsportverein oder einer sonstigen juristischen Person durchgeführt) wird und
 - * bei dem **maximal fünf weitere Personen** mitgenommen werden (da die Insassenanzahl incl. des Piloten bei diesen Flügen auf sechs begrenzt ist) und
 - * bei dem **die direkten "Flugkosten"** – dies sind üblicherweise die reinen Charterkosten bzw. bei Luftfahrzeugen im Eigentum des Piloten die direkten Betriebskosten (Benzin, Öl) des betreffenden Fluges sowie die unmittelbar mit diesem Flug zusammenhängenden Nebenkosten (Landegebühren etc.) - durch die Anzahl aller Insassen, des Luftfahrzeuges einschließlich des Piloten geteilt werden.
- * Flüge einer Privatperson auf Kostenteilungsbasis können **auch an unterschiedlichen Flugplätzen / Einsatzorten** beginnen und enden



„Kostenteilungsbasis“

- * Aussage Leitfaden:
„Die Begrifflichkeit „Kostenteilungsbasis“ legt hierbei nahe, dass die (direkten) Kosten zu gleichen Teilen (den Pilot einschließend) aufzuteilen sind“
- * Direkte Kosten:
Charterkosten, Benzin, Öl, Landegebühren, u.ä.
- * Keine direkten Kosten:
z.B.: Jahresbeitrag, Baustunden, Versicherungen etc.



„Einführungsflüge“

- * gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Leistungen durchgeführte Flüge
 - * **von kurzer Dauer**
 - * von einer ATO oder einem **Luftsportverein** durchgeführt
 - * dient der **Förderung des Flugsports oder der Freizeitluftfahrt mit dem Zweck der Gewinnung neuer Flugschüler oder neuer Mitglieder**
 - * **muss an demselben Flugplatz oder Einsatzort beginnen und enden**, außer im Fall von Ballonen und Segelflugzeugen
 - * **kein außerhalb der Organisation verteilten Gewinn**
 - * nach Sichtflugregeln am Tag durchgeführt wird
 - * bei dem das Luftfahrzeug von der Organisation auf der Grundlage von Eigentumsrechten oder einer Anmietung ohne Besatzung (Dry Lease) betrieben wird
 - * der bei Beteiligung von Nichtmitgliedern der Organisation nur eine unbedeutende Tätigkeit der Organisation darstellen.
- * Ähnliche Regeln für Segelflugschlepp, Kunstflug, Absetzflüge ...



„Kurze Dauer“

Originalzitat BMVI-Leitfaden:

- * **Die Flugdauer ist vom Betreiber des Luftfahrzeugs festzulegen.** Hierbei ist dem Zweck eines Einführungsfluges, der die Erfahrung des Fliegens widerspiegeln soll, Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollten die Art des Luftfahrzeugs sowie die örtlichen Gegebenheiten angemessene Berücksichtigung finden.
- * Als Anhalt sollte die **Flugdauer bei motorgetriebenen Luftfahrzeugen ca. 45 Minuten nicht überschreiten.** Bei Segelflugzeugen und Ballonen kann die Flugdauer auf Grund der Wetterverhältnisse und /oder des zur Verfügung stehenden Landeplatzes hiervon jedoch erheblich abweichen.



Weitere Information

- * [Homepage DAeC](#)

(<http://www.daec.de/news-details/item/gastfluege-flieg-mit-mir-1/>)

- * [Leitfaden BMVI](#)

(http://www.daec.de/fileadmin/user_upload/files/2015/News/150730_Leitfaden_Fliegen_gegen_Entgelt.pdf)

- * [Arbeitshilfe DAeC](#)

(http://www.daec.de/fileadmin/user_upload/files/2015/News/Flieg_mit_mir_neu.pdf)

